



## STATUTEN

### I. Name und Sitz

#### § 1

Unter dem Namen "Vereinigung der Freunde Georgiens" besteht ein Verein mit Sitz in Basel, für den die Bestimmungen von ZGB Art. 60 ff. gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.

### II. Zweck

#### § 2

Die Vereinigung versucht, das Interesse an der jahrtausendealten georgischen Kultur, wie sie heute im Volk, in Staat und Kirche lebt, zu wecken.

#### § 3

Dies will sie durch folgende Aktivitäten erreichen:

- Sie organisiert Veranstaltungen, die das reiche Kulturerbe Georgiens interessierten Kreisen bekannt machen.
- Sie fördert die Begegnung von Menschen hier mit Trägern des georgischen Kulturlebens.
- Sie unterstützt georgische kulturelle Institutionen bei ihrem Bemühen, die Tradition und Kultur ihres Landes bekannt zu machen.
- Sie sammelt Mittel, um diese Zwecke zu unterstützen.

### III. Mitgliedschaft

#### § 4

Mitglied können werden: Einzelpersonen, Ehepaare und juristische Personen. Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages erworben. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird an der Jahresversammlung festgelegt.

#### § 5

Dem Vorstand bleibt die Ablehnung der Mitgliedschaft vorbehalten. Sie ist nicht zu begründen.

### IV. Organe

#### § 6

Oberstes Organ ist die Vereinsversammlung. Sie wird durch den Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen. Sie findet in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Sie muss drei Wochen im voraus einberufen werden.

§ 7

Die Vereinsversammlung wählt einen Vorstand von mindestens fünf Mitgliedern jeweils auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.  
Sie wählt zwei Rechnungsrevisoren auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Der Vorstand konstituiert sich selbst, vertritt die Vereinigung nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und ordnet die Zeichnungsberechtigung.

§ 9

Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Vereinszwecks über den Einsatz der Mittel.

V. Jahresbericht und -rechnung

§ 10

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Der Vorstand unterbreitet den Mitgliedern jährlich anlässlich der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und die Jahresrechnung.

VI. Statutenänderung

§ 12

Die Vereinsversammlung beschliesst Statutenänderung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

VII. Auflösung der Vereinigung

§ 13

Ueber die Auflösung der Vereinigung beschliesst die Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller eingeschriebenen Mitglieder. Wird dieses Mehr nicht erreicht, so hat der Vorstand auf Antrag von wenigstens zehn Mitgliedern innert drei Monaten eine weitere Vereinsversammlung einzuberufen, die über die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen kann.

§ 14

Im Falle der Auflösung der Vereinigung sollen ihre allenfalls noch bestehenden Mittel im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

Am Tage der Heiligen Nino nach georgischem Kalender, 27. Januar 1988, im Bischofshof beim Münster zu Basel.

Der Präsident:

*Luca Bischof*

Der Sekretär:

*Vello Felde*